



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

11. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Feste soll man feiern, wie sie fallen. Soweit das Fest beruflich veranlasst ist, spricht nach Auffassung der Finanzgerichtsbarkeit, die in zwei aktuellen Fällen darüber zu entscheiden hatte, nichts dagegen, die Aufwendungen als Werbungskosten geltend zu machen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In einem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Steuerberater anlässlich seines 30. Geburtstages sowie seiner beruflichen Ernennung unter anderem 46 Arbeitskollegen eingeladen und die auf sie entfallenen Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt. Der BFH hat die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für den Fall bejaht, dass die Personen wegen der Zugehörigkeit zur einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder einer Funktion im Betrieb eingeladen wurden. Zu dem gleichen Ergebnis gelangte das FG Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Feier zum 60. Geburtstag eines Geschäftsführers, zu der dieser ausschließlich Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen hatte. Die beruflichen Gründe für das an sich private Ereignis hätten überwogen, da die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und z.T. während der Arbeitszeit stattfand.

Vorsicht bei der Ausgabe von Job-Tickets! Überlässt der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter verbilligt oder unentgeltlich Job-Tickets für die Fahrt zur Arbeit, so stellt dies grundsätzlich einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Dagegen ist das Job-Ticket steuerfrei, wenn es monatlich nicht mehr als 44,- € wert ist. Aufgrund der ständigen BFH-Rechtsprechung ist die Überlassung von Monatsfahrkarten an die Mitarbeiter in diesem Umfang unproblematisch. Dagegen sind die für eine Jahreskarte gewährten Zuschüsse sofort bei Überlassung der Karte und in vollem Umfang zugeflossen, auch wenn sie vom Arbeitgeber monatlich gewährt werden. Dadurch wird die Freigrenze überschritten. Der geldwerte Vorteil ist nicht mit dem pauschalierten Lohnsteuersatz von 15 %, sondern mit der normalen Lohnsteuer zu versteuern, wenn es der Arbeitgeber zudem versäumt hat, monatlich die Lohnsteuer für die Zuschüsse abzuführen.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Kanzleinachrichten
Februar/März 2016

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Mittwoch, den 16.03.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 10.05.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 07.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Recht und Steuern kompakt

Termin: Dienstag den 14.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Ort: IHK Ingolstadt, Goldknopfgasse 7, 85049 Ingolstadt

Veranstalter: IHK für München und Oberbayern - Geschäftsstelle Ingolstadt

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 20.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine April 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
Sozialversicherung ⁵	27.04.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.04.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.07.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind.

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst, so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleichbare private Feiern des Geschäftsführers.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden. Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung zusammen.

Steuerliche Behandlung des Job-Tickets

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, führt das zu Arbeitslohn, weil ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vorliegt. Das gilt nicht, wenn das Job-Ticket nicht mehr als 44 € monatlich wert ist.

In der Regel ist das unproblematisch, wenn die Tickets monatlich überlassen werden. Also bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung, auch wenn das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Dann muss aber vorgesehen sein, dass das Ticket jeden Monat „aktiviert/freigeschaltet“ werden muss, oder die Tarif- und Nutzungsbestimmungen sehen vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2016 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2017“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird während der Gültigkeitsdauer 01.01.2016 bis 31.12.2017 die monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug „Job-Ticket“ beträgt monatlich 42 €. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor.

Die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Da es sich um die monatliche Fahrberechtigung eines Job-Tickets handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug monatlich zu. Da der geldwerte Vorteil von monatlich 42 € die 44 €-Freigrenze nicht übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Vorsicht ist bei Jahreskarten geboten. Werden diese nur einmalig bezahlt und ausgehändigt, fließt ihr Wert nur einmal im Zeitpunkt der Aushändigung zu, so dass die Freigrenze überschritten ist.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich). Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt - d. h. bezogen auf die Miete: gezahlt - haben.

Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter das ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, sind durch das Mietverhältnis entstandene Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2016

Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen die für Auslandsdienstreisen geltenden Pauschbeträge. Die nun veröffentlichten gelten für Reisen ab dem 1. Januar 2016. Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Verpflegungspauschale tagesbezogen zu kürzen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen (jeweils mit Frühstück) wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur für Arbeitgebererstattungen. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Ausübung des Pauschalierungswahlrechts für Job-Tickets erfolgt durch Lohnsteueranmeldung

Ein Arbeitgeber vereinbarte mit einer Verkehrsgesellschaft die Ausgabe von Job-Tickets, um allen Mitarbeitern den Erwerb dieser Tickets zu ermöglichen. Bei den Job-Tickets handelte es sich um ermäßigte, auf den Namen der Mitarbeiter ausgestellte, nicht übertragbare Jahreskarten der Verkehrsgesellschaft. Für die Mitarbeiter entrichtete der Arbeitgeber monatlich einen Grundbetrag. Durch Zahlung des Grundbetrags erhielt jeder Mitarbeiter das Recht, ein Job-Ticket als ermäßigte Jahreskarte zu erwerben. Der Mitarbeiter musste einen monatlichen Eigenanteil an die Verkehrsgesellschaft zahlen.

Die Grundbeträge an die Verkehrsgesellschaft unterwarf der Arbeitgeber nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt beurteilte diesen Betrag als steuerbaren geldwerten Vorteil, der nicht monatlich, sondern sofort und in vollem Umfang zugeflossen war. Denn bei den von den einzelnen Mitarbeitern erworbenen Job-Tickets handelte es sich ausnahmslos um Jahreskarten. Daher war die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten. Das Finanzamt verlangte deshalb die normale Lohnbesteuerung von dem Arbeitgeber. Eine nachträgliche Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % lehnte es ab.

Zu Recht, urteilte der Bundesfinanzhof, weil der Arbeitgeber für die geldwerten Vorteile aus der verbilligten Überlassung der Job-Tickets in keiner Lohnsteuer-Anmeldung pauschale Lohnsteuer erhoben hatte. Nachträgliche Anträge auf Lohnsteuerpauschalierung sind gesetzlich nicht vorgesehen. Denn es handelt sich um ein Pauschalierungswahlrecht, das mit der Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt wird.

Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein

Ein Steuerberater lud anlässlich seines 30. Geburtstags und der Bestellung zum Steuerberater 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte/Bekannte zu einer Feier ein. Er machte die Aufwendungen hierfür insoweit als Werbungskosten geltend, als sie auf die Arbeitskollegen entfielen. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug wegen der gemischten Veranlassung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die auf die Arbeitskollegen entfallenden Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder wegen ihrer Funktion im Betrieb eingeladen wurden. Wären nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, würde dies auf eine private Mitveranlassung hindeuten und die Aufwendungen sind insgesamt nicht abzugsfähig. Dies muss jetzt vom Finanzgericht noch festgestellt werden.

Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche

Neben der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Büro eines Freiberuflers können für Umwegfahrten anlässlich von Mandantenbesuchen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Entfernungspauschale ist nicht zu kürzen.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird. Für die Wei-

terfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Betrieblich veranlasste, aber aufgrund der Überentnahmeregelung nicht abziehbare Schuldzinsen des Kontokorrentkontos sind keine Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

Ob Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind, ist bei den Gewinneinkunftsarten in zwei Stufen zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt betrieblich veranlasste Schuldzinsen vorliegen. Schuldzinsen, die privat veranlasst sind, können keine Betriebsausgaben sein. Die betrieblich veranlassten Schuldzinsen sind in einem zweiten Schritt daraufhin zu überprüfen, ob sie in vollem Umfang oder nur beschränkt den steuerlichen Gewinn mindern dürfen (Überentnahmeregelung). Ausgangspunkt für die Anwendung der Überentnahmeregelung ist, dass eine sog. Überentnahme vorliegt. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahres höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen. Die nicht abzugsfähigen betrieblich veranlassten Schuldzinsen werden in einer pauschalierten Berechnung mit 6 % dieser Überentnahme berechnet und dem Gewinn hinzugerechnet. Zu beachten ist, dass die Über- oder Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre mit in die Berechnung einzubeziehen sind.

Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmer hatte über sein betriebliches (gemischtes) Kontokorrentkonto Mittel zur Finanzierung der Herstellung zum Privatvermögen gehörender, vermieteter Immobilien entnommen. Durch diese Privatentnahmen ergab sich eine Überentnahme, die zur außerbilanziellen Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen führte. Streitig in dem Verfahren war, ob diese außerbilanziell hinzugerechneten Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Das Finanzgericht ließ den Werbungskostenabzug nicht zu und entschied, dass nach der Überentnahmeregelung zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen umqualifizierter Zinsaufwand nicht bei anderen Einkunftsarten abgezogen werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Schuldzinsen für die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen, sie sind immer abzugsfähig. Auch der sog. Sockelbetrag von 2.050 € ist stets abzugsfähig.

Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der sog.

1 %-Regelung. Aus den vom Arbeitgeber überlassenen Daten ermittelte der Unternehmensberater den betrieblichen Anteil und machte diesen als Betriebsausgabe geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1%-Regelung versteuert worden ist.

Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Für ein Kind, das im Ausland studiert, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es seinen Inlandswohnsitz beibehält. Davon ist auszugehen, wenn es den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt. Dabei ist die ausbildungsfreie Zeit nicht zwingend identisch mit der vorlesungsfreien Zeit. Wenn das Kind in den Semesterferien im Ausland an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Nutzung von Einrichtungen der Hochschule teilnimmt oder sich durch Teilnahme an Seminar- oder Hausarbeiten auf Prüfungen vorbereitet, zählen diese Zeiten ebenfalls zur Ausbildung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt in der Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Nachzahlungszinsen bewegen sich in der Sphäre einer steuerrechtlich irrelevanten Einkommensverwendung. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder ausdrücklich zum Abzug zugelassene Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln würde. Es besteht keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich

unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Wegen dieser Problematik ist beim Bundesverfassungsgericht inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass anhängige Fälle offen gehalten werden sollten.

Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens, bei dem nur 60 % der Dividenden zu versteuern sind, was für ihn günstiger war. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht.

Hinweis: Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss wohl überlegt und durchgerechnet werden, weil es zeitliche Bindungsfristen gibt.

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Während seines Urlaubs ließ ein Ehepaar seine Katze in ihrer Wohnung betreuen. Die Rechnung von 302,90 € beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.

Umsatzsteuer

Angabe einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, reicht für Vorsteuerabzug nicht aus

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers enthält. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden (sog. Briefkastensitz), reicht als zutreffende Anschrift nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht aus.

Ist der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Anschrift gutgläubig, ist der Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg zu gewähren. Dazu muss er einen gesonderten Antrag stellen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2015 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2016 bis zum 10. Februar 2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10. Februar 2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10. Februar 2016 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11. April 2016 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Arbeitsrecht

Abschluss des Tarifvertrags mit der Tarifgemeinschaft CGZP in der Zeitarbeitsbranche war vorsätzliche Umgehung des Lohngesetzes

Seit 2004 gilt in der Zeitarbeitsbranche das „equal pay“-Prinzip, also die Pflicht zur gleichen Entlohnung der Stammbesellschaft und der Leiharbeitnehmer, es sei denn, ein wirksamer Tarifvertrag regelt Abweichendes. Arbeitgeberverbände, denen auch Zeitarbeitsfirmen angehörten, schlossen daraufhin mit der „Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen“ (CGZP) Tarifverträge, deren Lohnniveau unterhalb der Entlohnung der Stammbesellschaften lag. Mangels genügend Mitgliedern und ausreichender Organisationskraft sprach das Bundessozialgericht der CGZP die Tariffähigkeit mit der Folge ab, dass die Tarifverträge von Anfang an unwirksam waren. In dem vom Sozialgericht Berlin zu entscheidenden Fall forderte die Deutsche Rentenversicherung Bund von einer Zeitarbeitsfirma die Nachzahlung von 25.000 € Sozialversicherungsbeiträge, weil sie ihren Arbeitnehmern unter Berufung auf den Tarifvertrag mit der CGZP zu wenig Lohn bezahlt hatte. Zu Recht, wie das Gericht entschied, denn es war davon überzeugt, dass der Geschäftsführer der Zeitarbeitsfirma bezüglich der nicht gegebenen Tariffähigkeit der CGZP zumindest bedingt vorsätzlich handelte. Damit verlängerte sich die Verjährungsfrist von vier auf 30 Jahre.

Arbeitnehmer müssen sonntags nicht den Briefkasten überprüfen

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die ihre Wirkung erst mit Zugang beim Empfänger entfaltet. Sie ist zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser sich unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis verschaffen kann und die Kenntnisnahme nach den Gepflogenheiten des Verkehrs erwartet werden muss. Es ist verkehrsbüchlich nicht zu erwarten, dass der Arbeitnehmer seinen Briefkasten an einem Sonntag leert.

So entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, der ihr Arbeitgeber am letzten Tag der Probezeit - einem Sonntag - das Kündigungsschreiben durch einen Boten in den Briefkasten werfen ließ.

Angemessenheit von Nachtarbeitszuschlägen

Nachtarbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Nachtarbeitszuschläge. Doch was heißt „angemessen“?

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines LKW-Fahrers Stellung genommen, der regelmäßig in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr Pakete befördert. Mit seiner Klage begehrte er die Feststellung, dass sein Arbeitgeber verpflichtet sei, ihm einen Nachtarbeitszuschlag i. H. v. 30 % vom Stundenlohn zu zahlen oder einen entsprechenden Freizeitausgleich zu gewähren.

Im Ergebnis gab das Gericht dem Kläger Recht. Dabei stellte es klar, dass Arbeitgeber, wenn keine besonderen tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, Nachtarbeitnehmern regelmäßig einen Zuschlag i. H. v. 25 % auf den Bruttostundenlohn bzw. eine entsprechende Anzahl freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geleisteten Nachtarbeitsstunden zu zahlen haben.

Eine Reduzierung komme in Betracht, wenn während der Nachtzeit eine spürbar geringere Arbeitsbelastung bestehe, was z. B. bei Bereitschaftsdiensten der Fall sein könne. Andererseits führten besondere Belastungen auch zu einem höheren Ausgleichsanspruch. So seien die Belastungen durch eine Dauernachtarbeit besonders hoch, weshalb sich der Anspruch hier regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag i. H. v. 30 % erhöhe. Da der Kläger Dauernachtarbeit leistet, war in seinem Falle ein Nachtarbeitszuschlag von 30 % gerechtfertigt.

Beweislastregeln bei behaupteter Treuwidrigkeit einer Kündigung

Die Beklagten vermieten Ferienappartements. Der Kläger war bei ihnen angestellt. Ihm wurde gekündigt. Die Beklagten beschäftigen regelmäßig nicht mehr als zehn Arbeitnehmer, so dass das Kündigungsschutzgesetz nicht anzuwenden ist.

Der Kläger behauptet, die Kündigung beruhe auf willkürlichen und sachfremden Motiven und sei deshalb treuwidrig und unwirksam. Dies ergebe sich bereits daraus, dass zeitgleich mit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung eine Neueinstellung vorgenommen worden sei, was den ständigen Bedarf der Beklagten an einer Vollzeitkraft belege. Im Übrigen sei ihm gekündigt worden, weil er in einem Gespräch mit den Beklagten seine ständig zu leistenden Überstunden thematisiert habe. Es handele sich um eine bloße Austausch Kündigung, für die ansonsten keinerlei Gründe vorlägen. Er sei mit der Kündigung belegt worden, nur weil er in zulässiger Weise seine Rechte ausgeübt habe.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz folgte der Argumentation des Klägers nicht. Die Kündigung verstoße nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Zwar gehe es bei diesem Grundsatz darum, Arbeitnehmer vor willkürlichen oder auf sachfremden Motiven beruhenden Kündigungen auch dort (z. B. in Kleinbetrieben) zu schützen, wo das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar ist. Der Vorwurf willkürlicher, sachfremder oder diskriminierender Ausübung eines Kündigungsrechts scheidet aber aus, wenn ein irgendwie einleuchtender Grund für die Rechtsausübung vorliege.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen, aus denen sich die Treuwidrigkeit ergibt, liege beim Arbeitnehmer, wobei insoweit jedoch bestimmte Abstufungen gelten. In einem ersten Schritt müsse der Arbeitnehmer nur einen Sachverhalt vortragen, der die Treuwidrigkeit der Kündigung möglich erscheinen lasse. Der Arbeitgeber müsse dann Gründe vortragen, um dies zu entkräften. Trage er dabei betriebliche, persönliche oder sonstige Gründe vor, die den Vorwurf der Treuwidrigkeit ausschließen, so habe der Arbeitnehmer die Tatsachen, aus denen sich die Treuwidrigkeit der Kündigung dennoch ergeben soll, zu beweisen. Im vorliegenden Fall sei dieser Beweis nicht gelungen, denn die Beklagten hätten vorgetragen, dass die dem Kläger bislang obliegenden Aufgaben von einem der Beklagten sowie von dessen Bruder übernommen worden seien, so dass die Stelle des Klägers überflüssig geworden sei, was dieser nicht entkräftet habe.

Auch einen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Dieses Verbot bestimmt, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder Maßnahme nicht deshalb benachteiligen darf, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Für das Vorliegen einer Maßregelung trage der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Nach den üblichen Beweisregeln könne ein enger zeitlicher Zusammenhang zwar für das Vorliegen einer Maßregelung sprechen. Ein solcher sei im vorliegenden Fall aber nicht bewiesen worden. Zwischen der Geltendmachung der Überstundenvergütung und dem Kündigungsausspruch habe ein Zeitraum von nahezu drei Monaten gelegen, so dass nicht von einem engen zeitlichen Zusammenhang gesprochen werden könne. Auch sonst gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geltendmachung der Überstunden das wesentliche Motiv für den Kündigungsausspruch gewesen sei.

Grenzen der Aufrechnung des Arbeitgebers mit einem Erstattungsanspruch

Bei Lohnpfändungen ist darauf zu achten, dass die Pfändungsfreigrenzen eingehalten werden. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitgeber gegenüber Lohnforderungen eines Arbeitnehmers mit Gegenansprüchen aufrechnen möchte.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Falle einer Krankenschwester entschieden, die eine von ihrem Arbeitgeber finanzierte Weiterbildungsmaßnahme besucht und danach gekündigt hatte. Vor Antritt der Weiterbildungsmaßnahme hatte sie sich bereit erklärt, dem Arbeitgeber in einem solchen Fall zwei Drittel der Weiterbildungskosten zu erstatten. Daraufhin zog der Arbeitgeber ihr in einer Lohnabrechnung den Zwei-Drittel-Erstattungsbetrag von ihren Lohnansprüchen ab und überwies der Arbeitnehmerin nur die Differenz.

Zu Unrecht, wie das BAG entschied. Der Arbeitgeber habe der Arbeitnehmerin zu viel abgezogen. Rechne ein Arbeitgeber gegen Arbeitseinkommen auf, habe er vorzutragen, dass die Aufrechnung unter Beachtung der Pfändungsvorschriften erfolgt. Das sei hier nicht geschehen. Auch habe der Arbeitgeber nicht ausreichend dargelegt, ob und ggf. in welcher Höhe er berücksichtigt habe, dass die auf die Leistung von Mehrarbeit anfallenden Teile des Arbeitseinkommens nur zur Hälfte pfändbar sind.

Im Ergebnis konnte der Arbeitgeber deshalb nur einen Teil seines Erstattungsanspruchs im Wege der Aufrechnung durchsetzen.

Urlaubsdauer bei kurzzeitiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Wenn ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber nacheinander rechtlich selbstständige Arbeitsverhältnisse eingeht, ist normalerweise jedes dieser Arbeitsverhältnisse urlaubsrechtlich eigenständig zu beurteilen. Das heißt,

dass normalerweise die zweite Beschäftigung mindestens einen Monat angedauert haben muss, bevor Urlaubsansprüche entstehen und dass die vollen Urlaubsansprüche erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit entstehen.

Anders ist dies, wenn aufgrund einer Vereinbarung, die noch vor Ende des ersten Arbeitsverhältnisses geschlossen wird feststeht, dass nur eine kurze Unterbrechung vorliegen wird, bevor das neue Arbeitsverhältnis beginnt. In diesem Falle hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub bzw. dessen Abgeltung, wenn das zweite Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Innendienstmitarbeiters entschieden, dem 26 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche zustanden und der zum 30.6.2012 gekündigt hatte. Am 21.6.2012 ging er mit seinem bisherigen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis ein, welches am 2.7.2012, einem Montag, begann. Am 12.10.2012 kündigte der Arbeitgeber fristlos.

Der Gekündigte verlangte volle Urlaubsabgeltung für das Jahr 2012, der beklagte Arbeitgeber vertrat die Auffassung, mit dem neuen Arbeitsverhältnis habe ein neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum begonnen, so dass der Kläger nur Teilurlaubsansprüche erworben habe. Zuletzt stritten die Parteien um die Abgeltung von sechs Urlaubstagen im Wert von ca. 730 €.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Kläger Recht. Jedenfalls in Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entstehe ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

Mieter, Vermieter

Tatsächliche Wohnfläche maßgebend für Mieterhöhung

Bei Mieterhöhungen kommt es auf die tatsächliche Wohnfläche an. Die Auffassung, dass die vertraglich vereinbarte Wohnfläche maßgebend ist, wenn die Abweichung zur tatsächlichen Fläche höchstens 10 % beträgt, hat der Bundesgerichtshof in einer neueren Entscheidung aufgegeben.

In dem Gerichtsverfahren verlangte die Vermieterin die Zustimmung zu einer Mieterhöhung. Die Wohnfläche laut Mietvertrag betrug 156 qm, während die Wohnung tatsächlich 210 qm groß war. Wegen der Differenz von ca. 50 qm berechnete die Vermieterin die Mieterhöhung anhand der tatsächlichen Wohnfläche. Der Mieter war aber nur mit einer Mieterhöhung auf der Grundlage der vereinbarten Miete einverstanden.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es im Mieterhöhungsverfahren auf die tatsächliche Wohnungsgröße an. Gleichwohl hat der Vermieter die für ein Mieterhöhungsverlangen gesetzlich vorgegebenen Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Danach können Mieten bis zur ortsüblichen Miete steigen, wenn die Miete seit 15 Monaten unverändert ist. Innerhalb von drei Jahren dürfen Mieten aber nicht um mehr als 20 % erhöht werden, in Gebieten mit knappem Wohnraum nur um 15 %. Da der entschiedene Fall in Berlin spielte, konnte die Vermieterin keine Mieterhöhung über 15 % hinaus verlangen, denn neben der tatsächlichen Wohnungsgröße ist auch die Kappungsgrenze zwingend zu beachten.

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist der Vermieter zur Kostentrennung verpflichtet

Bei einem gemischt genutzten Grundstück muss der Vermieter in der Nebenkostenabrechnung bei der Position der Grundsteuer die Kosten für Gewerbe- und Wohneinheiten trennen. Das hat das Amtsgericht Köln entschieden.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Betriebskostenabrechnung für ein gemischt genutztes Gebäude. Der Vermieter hatte die Grundsteuer einheitlich auf alle Mieter umgelegt, ohne diese nach Wohn- und Gewerbeflächen zu trennen. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Vermieter jedoch eine Trennung der Kosten vornehmen müssen. Zwar sei eine gesonderte Abrechnung nur dann erforderlich, wenn die Gewerbenutzung bei der Abrechnung nach Quadratmetern zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnungsmieter führe. Unerheblich sei dabei lediglich eine Mehrbelastung innerhalb einzelner Kostenarten von 5 % bis 10 %. Liege diese Ersparnis darunter, sei ein Nachteil für den Mieter zumutbar. Eine Abrechnungsvereinfachung sei aber für den Vermieter ausgeschlossen, wenn es sich um schlichte Rechenvorgänge handelt. Dies sei bei der Grundsteuer der Fall, da der Einheitswertbescheid bereits eine Aufteilung der Anteile für Wohn- und Gewerbeanteile enthalte. Diese dem Einheitswertbescheid zu entnehmenden Anteile für Wohn- und Gewerbeanteile seien lediglich zueinander ins Verhältnis zu setzen und die Wohnungsmieter nach dem Flächenmaßstab nur mit den für sie relevanten Kosten zu belasten. Der Vermieter soll nur privilegiert werden, wenn es einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, die Kosten getrennt festzustellen. Bei der Grundsteuer sei das aber nicht der Fall.

Vermieter muss aus Wartungsvertrag Instandsetzungsanteil herausrechnen

Hat der Vermieter für die Aufzugswartung einen Wartungsvertrag abgeschlossen, muss er vor der Kostenumlage auf die Mieter einen Anteil für Instandsetzung herausrechnen. Dies hat das Amtsgericht Duisburg entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter für den Aufzug im Mietobjekt einen sog. Vollwartungsvertrag abgeschlossen. In der Betriebskostenabrechnung hatte der Vermieter die kompletten Aufzugskosten anteilig auf die

Mieter umgelegt. Hiergegen wendeten sich diese mit der Begründung, der Vermieter hätte von den Aufzugskosten einen Instandhaltungsanteil abziehen müssen.

Das Gericht gab den Mietern Recht. Ein Wartungsvertrag umfasst neben Wartungsarbeiten auch Reparaturen. Da aber der Erhalt der Mietsache Vertragspflicht des Vermieters ist, können Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen nicht auf die Mieter umgelegt werden. Sofern das Wartungsunternehmen einen einheitlichen Betrag für Wartung und Instandsetzung in Rechnung stellt, könne der Instandsetzungsanteil auch geschätzt werden. Da das Gericht allerdings nicht anhand objektiver Kriterien diesen Anteil festlegen konnte, hielt es eine Kostenhalberung für sachgerecht.

Zivilrecht

Kindesunterhalt: Neue „Düsseldorfer Tabelle“ seit 1. Januar 2016

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ dient als Richtlinie zur Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts. Zum 1. Januar 2016 wurden darin die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder erhöht.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder beträgt seit dem 1. Januar 2016 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 335 €, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 384 € und für die Zeit vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 450 €. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen, bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte.

Die vorgenannten Mindestunterhaltssätze beziehen sich auf ein monatliches Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen von bis zu 1.500 € (Einkommensgruppe 1); die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen bauen hierauf auf. Auch der Bedarfssatz eines studierenden volljährigen Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wurde zum 1. Januar 2016 angehoben. Er beträgt nunmehr 735 €, darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 €.

Diebstahl aus Hotelsafe begründet keinen Reisemangel

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall war Pauschalreisenden in der Dominikanischen Republik bei einem Einbruch in das Hotelzimmer aus dem Safe 666 € und 108 US\$ in bar entwendet worden. An der Zimmertür hatten sich bereits bei Einzug alte Einbruchsspuren befunden.

Die Reisenden nahmen deshalb den Reiseveranstalter auf Schadensersatz in Höhe von 756,98 € für das entwendete Geld in Anspruch. Außerdem verlangten sie Schadensersatz wegen des vertanen Urlaubs in Höhe von 20 % des Reisetagespreises, insgesamt hierfür weitere 167 € für sechs Tage, weil sie aus Angst vor weiteren Einbrüchen den Urlaub nicht mehr genießen konnten. Ihrer Auffassung nach hätte der Reiseveranstalter besondere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Reisenden treffen müssen.

Das Gericht wies die Klage im vollen Umfang ab. Der Diebstahl als solcher stelle keinen Reisemangel dar, auch wenn er den Erholungserfolg beeinträchtigt. Ein Diebstahl sei eine Störung, die aus dem allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden herrühre. Allein die Tatsache, dass sich an der Hotelzimmertür alte Einbruchsspuren befunden haben, bedeute nicht, dass das Hotel besonders sicherheitsgefährdet sei und der Veranstalter daher verpflichtet gewesen wäre, weitergehende Maßnahmen zur Sicherheit der Hotelgäste zu ergreifen.

Langfristige Kreditaufnahme durch Wohnungseigentümergeinschaft grundsätzlich möglich

Eine Eigentümergemeinschaft ist unter Umständen berechtigt, einen langfristigen hohen Kredit aufzunehmen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft einen Kredit über 1,3 Mio. € aufgenommen, um die Fassade sanieren zu lassen. Nach Auffassung des Gerichts kann auch die Aufnahme eines hohen und langfristigen Kredits ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann allerdings nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der allseitigen Interessen bestimmt werden. Unter anderem kommt es auf den Zweck des Darlehens an. Je dringlicher eine Maßnahme ist, desto eher müssten andere Nachteile einer Finanzierung zurücktreten. Ein Kredit kommt vor allem dann in Frage, wenn die Alternative die Erhebung einer Sonderumlage wäre, die Eigentümer also auf einmal sehr viel Geld aufbringen müssten. Durch den Kredit können sich also auch weniger finanzstarke Eigentümergemeinschaften eine teure Sanierung leisten. Ferner sind auch die Darlehenshöhe und die genauen Konditionen bedeutsam. Im Weiteren muss der Beschluss der Gemeinschaft Angaben über die zu finanzierende Maßnahme, die Höhe des Darlehens, die Laufzeit und die Höhe des Zinssatzes enthalten. Ebenfalls muss erkennbar sein, ob die Tilgungsraten dazu führen, dass der Kredit am Ende der Laufzeit auch vollständig getilgt ist. Die Richter bemängelten jedoch in ihrer Entscheidung die fehlende Regelung zur sog. Nachschusspflicht. Die einzelnen Eigentümer hätten darüber aufgeklärt werden müssen, dass sie verpflichtet werden können, Geld nachzuschießen, falls andere Eigentümer zahlungsunfähig werden. Der Beschluss der Gemeinschaft zur Kreditaufnahme war aus diesem Grund nicht ordnungsgemäß.

Als Fazit der Gerichtsentscheidung kann somit festgehalten werden, dass für eine Eigentümergemeinschaft eine Kreditaufnahme kein Tabu mehr ist, sofern die vom Gericht gestellten Anforderungen bei der Beschlussfassung eingehalten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Entgeltklausel einer Bank für die Ausstellung einer Ersatzkarte unwirksam

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verwendete eine Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis in Bezug auf Zahlungsverkehrskarten eine Klausel, wonach das Entgelt für eine Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt für Ausstellung der Karte) 15 € beträgt. Dieses Entgelt sollte nur zu entrichten sein, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine solche Entgeltklausel für die Ausstellung einer Ersatzkarte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam. Die umfassend formulierte Klausel beziehe sich vom Wortlaut her auf sämtliche Fälle, in denen der Kunde bei der Bank wegen der Ausstellung einer Ersatzkarte vorstellig wird. Hiernach kann die Bank auch dann die Zahlung des Entgelts verlangen, wenn die Ausgabe einer Ersatzkarte nach Diebstahl oder Verlust der Erstkarte und deren Sperrung notwendig geworden ist. Gesetzlich ist die Bank in diesen Fällen allerdings verpflichtet, nach der Sperrung der Erstkarte und Wegfall der Sperrgründe eine neue Zahlungskarte auszustellen, ohne hierfür ein Entgelt nehmen zu dürfen.

Wohnmobilkauf des verstorbenen Ehemanns verpflichtet auch die erbende Ehefrau

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall hatte ein Ehemann auf einer Messe bei einem Händler ein neues Wohnmobil zum Kaufpreis von ca. 40.000 € bestellt und zugleich die Inzahlungnahme des von ihm genutzten Wohnmobils für 12.000 € vereinbart. Auf der Fahrt mit seinem alten Wohnmobil zum Händler, bei dem der Ehemann das neue Wohnmobil in Empfang nehmen wollte, kam es zu einem Unfall, bei dem das alte Wohnmobil einen Totalschaden erlitt. Der Ehemann zog sich Verletzungen zu, an denen er wenige Tage später verstarb.

Der Händler entsprach in der Folgezeit der Bitte der erbenden Ehefrau, den Kaufvertrag rückgängig zu machen, nicht. Er setzte stattdessen eine Frist zur Abnahme des gekauften Fahrzeugs, trat nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist vom Kaufvertrag zurück und verlangte von der Ehefrau unter Hinweis auf seine Verkaufsbedingungen einen 15 %igen Kaufpreisanteil von ca. 6.000 € als Schadensersatzpauschale.

Zu Recht, befand das Gericht. Die Ehefrau sei als Erbin des verstorbenen Käufers dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet. Auch die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes sei nicht zu beanstanden, da die in den Verkaufsbedingungen vorgesehene Pauschalierung wirksam sei, weil sie dem Käufer die Möglichkeit offen halte, eine geringere Schadenshöhe oder den Nichteintritt eines Schadens nachzuweisen.

Verfahrensrecht

Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung

Ein mit einem um 1900 errichteten 88 m² großen Einfamilienhaus bebautes Grundstück ging 1980 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Klägerin über. Sie bewohnte das Haus bis 1992 mit ihrem Ehemann. Das Gebäude war nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und verfügte weder über eine Toilette noch über ein Bad, sondern lediglich über eine Sitzgrube und einen Brunnen im Hof. Die Dacheindeckung war erneuerungsbedürftig. Ab 1994 bis 2006 setzte die Klägerin das Einfamilienhaus nach und nach instand: Heizungserneuerung, neue Dacheindeckung, Herstellung der Stromversorgung über Erdkabel, Anschluss an das öffentliche Abwassernetz, Erneuerung des Sanitärbereichs und der Elektroinstallationen sowie Austausch der Fenster.

Erstmals im Jahr 2004 schaltete die Klägerin vier Anzeigen und bot eine Wohnung zur Miete an. In den folgenden Jahren wiederholte sie ihre Bemühungen mit jeweils drei Anzeigen pro Jahr. Eine Vermietung kam aber nicht zustande. Seit 2011 und nach dem Tod ihres Ehemanns nutzte die Klägerin das Grundstück wieder zu eigenen Wohnzwecken. In ihren Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre (1996 bis 2007) machten sie und ihr Ehemann Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks geltend. Das Finanzamt erfasste die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärungsgemäß. Weil die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht abschließend beurteilt werden konnte, ergingen die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 wegen dieser Einkünfte vorläufig. In den Erläuterungen im Einkommensteuerbescheid für 1999 kündigte das Finanzamt an, in Zukunft keine Aufwendungen mehr anzuerkennen, wenn im Jahr 2000 ein Mietvertrag nicht geschlossen werde. Im Jahr 2008 änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 und berücksichtigte die Werbungskostenüberschüsse nicht mehr. Zur Erläuterung führte es aus, es habe von Anfang an keine Vermietungsabsicht vorgelegen. In den Einkommensteuerbescheiden für 2006 und für 2007 berücksichtigte das Finanzamt die erklärten Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks von Anfang an nicht.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt zugestimmt. Das Finanzamt ist bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsache allein durch

Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird.

Hinweis: Neben den überraschenden Steuernachzahlungen können auch erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen. In solchen Fällen sollte überlegt werden, ob man über einen so langen Zeitraum bei der Vermietung von Objekten inaktiv bleibt.

Personalwirtschaft

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016

An Arbeitnehmer abgegebene unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten. Das gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung hin von einem Dritten gewährt werden, wenn der Preis 60 € nicht übersteigt.

Ab dem Kalenderjahr 2016 betragen laut Bundesministerium der Finanzen die Sachbezugswerte für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €.